

BVGer D-1322/2024 vom 6. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1322_2024_d20240206

FR: TAF D-1322/2024 du 6 février 2024

IT: TAF D-1322/2024 del 6 febbraio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 6. Februar 2024

Erwägungen

E. 2

April 2024), kopiert erscheinen, dass diese Einschätzung durch den Umstand, dass sowohl der Stempel als auch die Unterschrift auf beiden Seiten des Dokuments komplett identisch abgebildet werden, bestätigt wird, dass ohnehin der enge zeitliche Bezug zwischen dem negativen Asylentscheid des SEM vom 6. Februar 2024 und dem auf Beschwerdeebene neu zu den Akten gereichten Beweismittel (datiert vom 22. Februar 2024), Anlass zur Annahme gibt, der Beschwerdeführer habe dieses bewusst konstruiert respektive käuflich erworben, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, zumal er auch nicht nachvollziehbar zu erklären vermag, weshalb es ihm trotz mehrfacher Aufforderung des SEM (vgl. A12/11 F4.04, F8.01 und A36/16 F89) erst rund 17 Monate nach Gesuchseinreichung möglich war, Identitätsdokumente vorzulegen, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt

D-1322/2024 Seite 7 (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass denn auch die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erkannte und zur Vermeidung von Wiederholungen auch hierzu auf die zu bestätigenden, umfassenden und praxisgestützten Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann, dass angesichts der zu bestätigenden vorinstanzlichen Erkenntnis, wonach aufgrund der Mitwirkungspflichtverletzung und Täuschungsabsicht des Beschwerdeführers die Untersuchungs- und die Prüfungspflicht der Asylbehörden hinsichtlich des Wegweisungsvollzuges beschränkt seien, praxisgemäss von der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges (Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit) und insbesondere vom Nichtbestehen einer existenziellen Notlage – zumindest in Nordsomalia, wo im Gegensatz zu anderen Landesteilen nach konstanter Praxis keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht – auszugehen ist (vgl. Urteil des BVGer E-3244/2020 vom 3. August 2023 E. 5.3 m.w.H.), dass daher keine Notwendigkeit zur Vornahme weiterer Abklärungen besteht, zumal den vorinstanzlichen Erwägungen in der Beschwerdeschrift auch nichts Substantielles entgegengesetzt wird, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb

der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt sind. (Dispositiv nächste Seite)

D-1322/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.